

9. 1. Rechtliche Natur des Lizenzvertrags.
2. Ist eine Aktiengesellschaft für das grob fahrlässige Verhalten ihres technischen Betriebsleiters verantwortlich?

I. Zivilsenat. Urst. v. 16. Januar 1904 i. S. U. (Wekl.) w. Sch. G.
(R.L.). Rep. I. 373/03.

- I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Firma S. P. in Berlin war die Generallizenznehmerin einer russischen Gesellschaft, welche ein deutsches Patent auf ein Verfahren zur Metallbearbeitung mittels direkt angewandten elektrischen Stromes

(sog. Benardos'sche Verfahren) besaß. Von dieser Firma hatte die Klägerin eine Lizenz zur ausschließlichen Benutzung dieses Verfahrens zur Herstellung eiserner Fässer in Deutschland erworben. Unter der Behauptung, daß die Beklagte auf ihrem Werke unter wissentlicher oder doch fahrlässiger Verletzung des durch Patent geschützten Verfahrens eiserne Fässer hergestellt habe, beantragte die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 22 828 *M* nebst Zinsen. Der erste Richter wies die Klage ab, weil die Klägerin zu deren Erhebung nicht legitimiert sei. Auf die Berufung der Klägerin erklärte das Oberlandesgericht die Klage dem Grunde nach für berechtigt und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Beurteilung der Klageberechtigung der Klägerin führt notwendig zu einer Erörterung der rechtlichen Natur des Lizenzvertrags überhaupt, welche auch von den Parteivertretern in ihren Vorträgen berührt worden ist. Das Patentgesetz hat den Lizenzvertrag nicht geregelt. Es hat aber seine Zulässigkeit anerkannt. Denn wenn § 6 Satz 2 des Gesetzes bestimmt, das Recht aus dem Patent könne „beschränkt oder unbeschränkt“ durch Vertrag auf andere übertragen werden, so ergibt sich hieraus auch die Zulässigkeit der dem Lizenzvertrag charakteristischen Art der Übertragung, bei welcher sich der Patentinhaber zwar das Recht vorbehält, aber seine Benutzung in größerem oder geringerem Umfange einem anderen gestattet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine solche Gestattung dem Inhaber des Patentees sogar zur gesetzlichen Pflicht gemacht (vgl. § 5 des Gesetzes).

Unter der Bezeichnung als Lizenzvertrag werden nun aber eine Reihe von Vereinbarungen zusammengefaßt, welche zwar die oben bezeichneten charakteristischen Merkmale tragen, im übrigen aber einen sehr verschiedenen Inhalt haben. Es kann vereinbart sein, daß der Patentinhaber lediglich von seinem Verbotungsrechte dem Lizenznehmer gegenüber keinen Gebrauch mache. In diesem Falle erschöpft sich der Vertrag in diesem negativen Inhalte (Lizenzvertrag im engeren Sinne, vgl. Jurist. Wochenschr. 1901 S. 656 Nr. 18). Unrichtig wäre es aber, in diesem vertragsmäßigen Verzicht des Patentinhabers auf sein Unterfangungsrecht den charakteristischen Inhalt

eines jeden Lizenzvertrages zu erblicken. In der überwiegenden Zahl der Fälle entspricht es der Intention der Kontrahenten und dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Ziele, daß dem Lizenznehmer ein positives Recht, ein quasidingliches Benutzungsrecht an dem Rechte des Patentinhabers eingeräumt werde.

Vgl. Bolze, Übertragung der Ausübung eines Patentrechts in Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 75 ff., Bd. 39 S. 1 ff.

Allerdings hat die Auffassung, welche in der Lizenz immer nur den vertragsmäßigen Ausschluß der actio negatoria des Patentinhabers erblickt und hiervon ausgehend zu dem Resultate gelangt, daß dem Lizenznehmer, abgesehen von der Klage aus dem Vertrage gegen den Patentinhaber, keine eigenen selbständig verfolgbaren Rechte gegenüber Dritten zustehen, in der Literatur namhafte Vertreter gefunden; sie kommt auch in einer Reihe oberstrichterlicher Entscheidungen in mehr oder weniger bestimmter Form zum Ausdruck.

Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 184; Derselbe in Endemann, Handbuch Bd. 2 S. 239; Kobolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts S. 232; Schall, im Archiv für civil. Praxis Bd. 72 S. 130; Appelius, in Stenglein's Strafrechtliche Nebengesetze S. 63; Gareis, Patentrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 230, Bd. 6 S. 208, Bd. 13 S. 106; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 53, Bd. 33 S. 103.

Aber nicht in der Aufhebung oder Beschränkung des Unterfangungsrechts des Patentinhabers, sondern in der Ermöglichung der Ausnutzung der Erfindung, welche durch das Patentrecht gewährleistet wird, ist der Schwerpunkt des Vertrags, der von den Kontrahenten verfolgte Zweck, sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrags zu erblicken. Durch die Übertragung der Benutzung des Patentrechts wird dem Lizenznehmer, jedenfalls bei der sog. ausschließlichen Lizenz, ein positives Recht verliehen, die Erfindung für sich auszubenten. Diese Ausbeutung ist aber in der Regel nur dann möglich, wenn der Lizenznehmer in der Lage ist, andere, durch deren Konkurrenz die Benutzung der durch das Patent geschützten Erfindung beeinträchtigt wird, auszuschließen. Diese Befugnis leitet er aus dem Inhalt der Übertragung ab. Sie ist in seiner Hand ein selbständiges Recht; er hat nicht nötig, die Rechte des Patentinhabers wegen der Patentverletzung Dritter sich zedieren zu lassen. Die Ansicht, welche

der Übertragung der Benutzung des Patentrechts diese quasibdingliche Wirkung beilegt und dem Lizenznehmer wenigstens dann, wenn die Lizenz als ausschließliche verliehen ist, eine selbständige Befugnis zur Geltendmachung seines Benutzungsrechtes gegen jeden Dritten zugesteht, der es beeinträchtigt, ist in der neueren patentrechtlichen Literatur fast allgemein zur Anerkennung gelangt.

Vgl. Bolze, a. a. D., insbesondere S. 80 flg. S. 10 flg.; Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts §§ 201 flg.; Munc, Die patentrechtliche Lizenz S. 18 flg.; Derselbe im Jahrb. der Internationalen Vereinigung 1902 S. 112; Adler in Grünhut's Zeitschr. Bd. 27 S. 606 Anm. 123; Seligsohn, Patentgesetz 2. Aufl. § 6 Anm. 9; Fay, Patentgesetz S. 192. 194 flg. (Die in dem Zwischenurteile des Oberlandesgerichts vom 9. November 1900 bekämpfte gegenteilige Ansicht Seligsohn's ist in der damals allein vorliegenden ersten Auflage enthalten.)

Der erkennende Senat befindet sich bei dieser Auffassung im Einklang mit seiner Entscheidung vom 3. Juli 1901, Rep. I. 188/01 (vgl. Jurist. Wochenschr. 1901 S. 656). Er tritt nicht in Widerspruch mit dem Erkenntnis des II. Zivilsenats vom 3. April 1903, Rep. II. 415/02 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 272 flg.), da es sich bei letzterem ausschließlich um die obligatorischen Verpflichtungen des Patentinhabers gegenüber dem Lizenznehmer handelte.

Die Aktilegitimation der Klagepartei ist daher von dem Oberlandesgerichte mit Recht angenommen.

Auch die weiteren Angriffe der Revision erscheinen verfehlt. Das Vorliegen der objektiven Patentverletzung durch die Anwendung des sog. Benardos'schen Verfahrens im Betriebe der Beklagten ist nicht bestritten. Das Oberlandesgericht hat aber weiter auf Grund eingehender Beweisaufnahme festgestellt, daß hinsichtlich dieser Patentverletzung dem Betriebsleiter der Beklagten mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im ganzen wurde etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre lang, zuerst von dem Arbeiter M. und nach dessen Austritt von dem durch ihn instruierten Arbeiter G., mit Billigung des Werkmeisters E. nach dem Benardos'schen Verfahren im Betriebe der Beklagten geschweift. Bei mindestens zwei Anlässen hat der Betriebsleiter W. hiervon Kenntnis erlangt. Er hat auch jeweils Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß die Anwendung des Benardos'schen Ver-

fahrens nicht statthaft, sogar strafbar sei, und hat das Arbeiten nach demselben ausdrücklich verboten. Allein er hat sich in keiner Weise darüber vergewissert, ob seinem Verbote auch Folge gegeben werde. Er hat es sogar geschehen lassen, daß die nach dem Benardos'schen Verfahren hergestellten Fässer (20—30 kleinere und 150 größere) in Verkehr gebracht wurden. Er hat sonach nicht nur beim Bekanntwerden der in dem Betrieb vorgekommenen Patentverletzung jede nähere Untersuchung und Aufklärung über ihren Umfang pflichtwidrig unterlassen; er hat es auch verabsäumt, ihr für die Folge vorzubeugen, und hat sogar ihre Ergebnisse für die Beklagte verwertet. Wenn das Oberlandesgericht in diesem Verhalten einen besonders hohen Grad von Fahrlässigkeit erblickt hat, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Für dieses Verhalten ihres Betriebsleiters ist die Beklagte aber auch verantwortlich. Der Betriebsleiter war das Willensorgan der Beklagten in bezug auf den gewerbetechnischen Betrieb derselben. In dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise vertrat er die verklagte Gesellschaft. Sie ist für seine Handlungen und Versäumnisse verantwortlich (vgl. Art. 235 A.D.G.G.).“ . . .